

II- 3538 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. Juni 1974

No. 1742/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Ermacora,
und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Auszahlung der Mietzinsbeihilfe

Verwaltungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung werden immer wieder der Überprüfung durch Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof unterworfen. Hierbei hat das Bundesministerium schon manchen Rechtsstreit verloren. Einen Rechtsstreit, der von Seiten des Bundesministeriums zunächst immer zu Lasten des einzelnen entschieden wurde. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1973, Z1.B 170/73-12 einen Bescheid des Bundesministeriums aufgehoben, mit dem eine bestimmte Art der Mietzinsbeihilfe nicht zuerkannt wurde. Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14.12.1973, V 27/73-8 einen Erlaß des Bundesministers für Landesverteidigung vom 28. November 1969 in der Fassung vom 4. März 1971 aufgehoben, der sich gleichfalls auf die Auszahlung von Mietzinsbeihilfen bezogen hat. Aus dieser Sachlage kann man entnehmen, daß das Bundesministerium bei Anwendung des Heeresgebührengesetzes rechtswidrige Akte gesetzt hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

1. Wie lange hat das Bundesministerium für Landesverteidigung den § 21 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes rechtswidrigerweise angewandt?
2. Wie viele Personen wurden von dieser gesetzwidrigen Anwendung des Heeresgebührengesetzes betroffen?
3. Welches ist die Höhe der durch die gesetzwidrige Anwendung des Heeresgebührengesetzes nicht zur Auszahlung gebrachten Beträge?
4. Ist die Praxis bei der Auszahlung von Mietzinsbeihilfen nunmehr gesetzmäßig?